

martinsill.de · Dehlinger Weg 1 · D-57627 Hachenburg

Veranstaltungsproduktion
Martin Sill
Dehlinger Weg 1
D-57627 Hachenburg

fon +49 2662 - 948 568
fax +49 2662 - 948 569

fax to mail +49 180 -
3663388-60674
(0.09 €/Minute)
d1 +49 151 - 155 39 017

www.martinsill.de
mail@martinsill.de

icq 273029039
msn mail@martinsill.de
aim martinsill
yahoo martinsill2

Westerwald Bank eG
BLZ 573 918 00
Kto 4638 5004

USt-IdNr DE239322313

Betreiberverantwortung und Übertragung bei Veranstaltungen

<http://www.martinsill.de/html/info.html>

Quelle: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg

Einsatz von Bühnen- und Studiofachkräften, BGI 810-0

2005-10-01

Wer ist für die sichere Durchführung von Veranstaltungen verantwortlich?

Die Verantwortung hat immer der Betreiber. Dieser muss auch immer während des Betriebes einer Versammlungsstätte anwesend sein. Der Betreiber kann die Verpflichtungen einem Veranstaltungsleiter oder einem Veranstalter (nur schriftlich) übertragen. Bei Veranstaltungen mit großer Szenenfläche, aufwendiger Veranstaltungstechnik oder sehr Vielen Besuchern muss der Betreiber bestimmte Aufgaben an Verantwortliche für Veranstaltungstechnik übertragen.

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, Technische Probe, die sich aus § 40 der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstätten-Verordnung-MVStättV) (Fassung: November 2001) ergeben

Versammlungs- stätte mit:	Betriebszustände		Weitere Bestimmungen:
	<ul style="list-style-type: none"> · Auf- und Abbau · Wesentliche Wartung und Instandhaltung · Technische Probe 	<ul style="list-style-type: none"> · Generalprobe · Veranstaltung · Sendung · Aufzeichnung 	
Großbühne ¹	Mindestens 1 Verantwortlicher ³ für x Veranstaltungs- technik	Mindestens 1 x Verantwortlicher ³ für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder Halle und 1 x Verantwortlicher ³ für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung	Vor jeder ersten Veranstaltung muss eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden. ²
Szenenfläche > 50 und <= 200m ²	Mindestens 1 x Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung		Falls Veranstaltung eine Gastspielveranstaltung mit eigenem Szenenbau ist, muss vor jeder ersten Veranstaltung eine

martinsill.de · Dehlinger Weg 1 · D-57627 Hachenburg

Veranstaltungsproduktion
Martin Sill
Dehlinger Weg 1
D-57627 Hachenburg

fon +49 2662 - 948 568
fax +49 2662 - 948 569

fax to mail +49 180 -
3663388-60674
(0.09 €/Minute)
d1 +49 151 - 155 39 017

www.martinsill.de
mail@martinsill.de

icq 273029039
msn mail@martinsill.de
aim martinsill
yahoo martinsill2

Westerwald Bank eG
BLZ 573 918 00
Kto 4638 5004

USt-IdNr DE239322313

Betreiberverantwortung und Übertragung bei Veranstaltungen

<http://www.martinsill.de/html/info.html>

Quelle: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg

Einsatz von Bühnen- und Studiofachkräften, BGI 810-0

2005-10-01

			nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden. ²
Szenenfläche > 200 m ²	Mindestens 1 Verantwortlicher ³ für x Veranstaltungstechnik	Mindestens 1 x Verantwortlicher ³ für der Fachrichtung Bühne/ Studio oder Halle und 1 x Verantwortlicher ³ für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung	Vor jeder ersten Veranstaltung muss eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden. ²
Mehrzweckhalle <= 5.000 Besucher	Mindestens: 1 x Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung		Falls Veranstaltung eine Gastspielveranstaltung mit eigenem Szenenbau ist, muss vor jeder ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden. ²
Mehrzweckhalle > 5.000 Besucher	Mindestens 1 x Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik	Mindestens 1 x Verantwortlicher ³ für der Fachrichtung Bühne/ Studio oder Halle und 1 x Verantwortlicher ³ für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung	Falls Veranstaltung eine Gastspielveranstaltung mit eigenem Szenenbau ist, muss vor jeder ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden. ²

¹ Definition Großbühne: Bühnengrundfläche hinter Bühnenöffnung > 200 m² [+ weitere Kriterien, siehe § 2 (5) Satz 5 der MVStättV] :

martinsill.de · Dehlinger Weg 1 · D-57627 Hachenburg

Veranstaltungsproduktion
Martin Sill
Dehlinger Weg 1
D-57627 Hachenburg

fon +49 2662 - 948 568
fax +49 2662 - 948 569

fax to mail +49 180 -
3663388-60674
(0.09 €/Minute)
d1 +49 151 - 155 39 017

www.martinsill.de
mail@martinsill.de

icq 273029039
msn mail@martinsill.de
aim martinsill
yahoo martinsill2

Westerwald Bank eG
BLZ 573 918 00
Kto 4638 5004

USt-IdNr DE239322313

Betreiberverantwortung und Übertragung bei Veranstaltungen

<http://www.martinsill.de/html/info.html>

Quelle: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg

Einsatz von Bühnen- und Studiofachkräften, BGI 810-0

2005-10-01

5. eine Großbühne eine Bühne
 - a. mit einer Szenenfläche hinter der Bühnenöffnung von mehr als 200 m²,
 - b. mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung oder
 - c. mit einer Unterbühne,
6. die Unterbühne der begehbare Teil des Bühnenraumes unter dem Bühnenboden, der zur Unterbringung einer Untermaschinerie geeignet ist,
7. die Oberbühne der Teil des Bühnenraumes über der Bühnenöffnung, der zur Unterbringung einer Obermaschinerie geeignet ist.

² Die Bauaufsichtsbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen auf diese Probe verzichten [siehe § 40 (6) der MVStättV]

³ Verantwortlicher = Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik [oder ähnlich (siehe hierzu § 39 (2) der MVStättV)]